- Anlage TOP 6 .

Im Namen der Fraktion SPD / WiW stellen wir zum Antrag Ow/026/2020 die folgenden Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung

- Können wir einen solchen Beschluss fassen, ohne den Beschluss „Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Werneuchen“ vom 01.09.1993 aufzuheben, der sich teilweise auch auf die genannten Sachverhalte bezieht?
- Welche Verstöße konnten in den letzten drei Jahren aufgrund der bestehenden Rechtsnormen nicht verfolgt oder unterbunden werden? Art der Verstöße, Häufigkeit der Fälle?
- Welche "Lebenssachverhalte" stellen ein Problem dar? Wo und wie oft sind diese in den letzten drei Jahren aufgetreten?
- Wie haben sich Ordnungswidrigkeiten, die heute schon geahndet werden können, in den letzten 10 Jahren in Werneuchen entwickelt? Bitte nach Sachverhalten aufgliedern.
- Welche Gefährdungen der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit sind durch Hunde im besiedelten Bereich in Werneuchen in den letzten 3 Jahren verursacht worden?
-Welche der unter §3, Absatz 3 genannten Sachverhalte sind nicht bereits durch die Straßenverkehrsordnung geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen aufgetreten?
- Welche der unter §3, Absatz 4 genannten Sachverhalte sind nicht bereits anderweitig geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen aufgetreten?
- Wie viele Personen sind als mehrere im Sinne von § 3, Absatz 4, c) zu werten? Welcher Konsum von Alkohol- und Rauschmitteln ist als nicht störend zu qualifizieren? Inwieweit stellt Betteln pauschal eine Belästigung dar?
- Welche Einrichtungen sind gemäß § 3, Absatz 4, d) gemeint, die zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden? Wie oft kam es in den letzten drei Jahren in Werneuchen zu einem solchen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch?
- Aus welchem Grund soll das Entnehmen von nicht ordnungsgemäß entsorgten Pfandflaschen aus Papierkörben künftig als ordnungswidrig geahndet werden?
- Was ist unter §3, Absatz 4, m) mit Gegenständen jeglicher Art gemeint, wie oft wurden diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen mit waschaktiven Substanzen auf öffentlichen Straßen und Anlagen gereinigt?
- Wann ist das Spielen von Instrumenten oder das Abspielen von Musik dazu geeignet andere zu belästigen? Bemisst sich dies nach der Lautstärke? Ab welcher Lautstärke ist dann Musik auf Kinderspielplätzen untersagt? Warum wird dies in Anlagen und im öffentlichen Straßenraum nach dieser Verordnung nicht geregelt?
- Welche der in §5, Absatz 2 genannten Sachverhalte sind bereits anderweitig geregelt?
- Beabsichtigt die Stadtverwaltung die in §5, Absatz 3, c) genannten Gebiete gesondert auszuweisen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten?
- Welche Kosten sind für Katzenhalter zu erwarten, wenn sie ihre Tiere zuvor von einem Tierarzt kastrieren lassen müssen, bevor sie diesen den Zugang ins Freie gewähren? Wer kontrolliert, ob eine Katze, die Zugang zum Freien hat, kastriert ist?
- Wie ist es zu verstehen, dass gelegentlich kleine Holzfeuer genehmigungsfrei sind, wenn jegliches Betreiben von offenen Feuerstellen verboten wird? Was ist unter gelegentlich zu verstehen?
- Welche der unter §7, Absatz 2 genannten Sachverhalte sind nicht bereits anderweitig geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Wernechen auftreten?
- An welchen Bußgeldkatalogen orientieren sich die im Bußgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen genannten Beträge?
- Wieso soll die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wernechen im Stadtordnung Werneuchen abgekürzt werden?

Frage 1: Können wir einen solchen Beschluss fassen, ohne den Beschluss „Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Werneuchen“ vom 01.09.1993 aufzuheben, der sich teilweise auf die genannten Sachverhalte bezieht?

Antwort: Ja. Auf Regelungen aus 1993 kommt es nicht mehr an, da Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 des brandenburgischen Ordnungsbehördengesetzes 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten.

Die „Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Werneuchen“ vom 01.09.1993 ist zudem nie amtlich bekannt gemacht worden. Sie ist sie nie in Kraft getreten. Bereits deshalb muss sie auch nicht außer Kraft gesetzt werden.

Im Übrigen führt die umfassende Neuregelung eines Gegenstandes zu einer impliziten Aufhebung alter Regelungen. Die explizite Erwähnung ist entbehrlich, wenn durch Erlass neuer, entgegenstehender Regelungen die bisherigen Regelungen automatisch außer Kraft treten. Rein vorsorglich haben wir trotzdem einen klarstellenden Absatz eingefügt.

Frage 2: Welche Verstöße konnten in den letzten drei Jahren aufgrund der bestehenden Rechtsnormen nicht verfolgt oder unterbunden werden?

Antwort: Beispielhaft ist das Parken im Wurzelbereich von städtischen Straßenbäumen zu erwähnen. Die Schädigung von Wurzeln durch Befahren mit KFZ hat insbesondere physiologische und statische Auswirkungen für den Baum, die je nach Ausmaß der Schädigungen, Größe der betroffenen Wurzeln und Abstand zum Stamm zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bäumen und deren Lebensbedingungen führen können. Daraus resultieren Kosten und ein teilweiser Verlust eines ortsbildprägenden intakten Baumbestands. Bodenverdichtungen und Abgrabungen im Zusammenhang mit Baustellen stellen ein weiteres erhebliches Problem dar, obwohl in Richtlinien wie der DIN 18920 und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen/ Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,…) die Schutzmaßnahmen vorgeschrieben sind. Richtlinien bieten jedoch keinen Ansatz zur Ahndung. Sie sind nur Empfehlungen.

Bei einer Stichprobe am 09.11.2020 gegen 07:45 Uhr konnten allein in der Hindenbergstraße (Amselhain) 11 Fahrzeuge festgestellt werden, welche auf dem Grünstreifen standen, 6 davon im relevanten Wurzelbereich von Bäumen. Auf die Verstöße in der Vergangenheit kommt es bereits nicht an, da es sich um einen fortwährenden Zustand handelt. Einzelne Verstöße wurden mangels Rechtsgrundlage für eine Ahndung gerade nicht fortwährend dokumentiert. Es hat sich jedoch ein Bedarf zur Regelung und Ahndung entwickelt. Mit der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung soll gerade eine Grundlage geschaffen werden, um das öffentliche Eigentum der Stadt besser schützen zu können.

Sämtliche weiteren Punkte in der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung haben sich als regelungsbedürftig erwiesen. Verstöße wiederholen sich jährlich: z.B. illegale Lagerfeuer an Seen in Krummensee, Seefeld, Löhme, Krummer See bei Paulshof, Kiebitzsee, Gamensee, usw; nicht genehmigungsfähiges Wildcampen, z.B. in Tiefensee; Reinigen von Fahrzeugen mit unterschiedlichen Reinigungsmitteln, ausufernde Fütterungen von Haus- und Wildtieren.

Frage 3: Welche „Lebenssachverhalte“ stellen ein Problem dar? Wo und wie oft sind diese Fälle in den letzten drei Jahren aufgetreten.

Antwort: Alle enthaltenen Lebenssachverhalte sind regelungsbedürftig. Die Häufigkeit umfasst eine Spanne von 1-2 Fällen beim problematischen Tierfüttern bis hin zu einem täglichen Dauerzustand beim Parken im Wurzelbereich. Relevante Handlungen treten in allen Ortsteilen auf.

Frage 4: Wie haben sich die Ordnungswidrigkeiten, die heute schon geahndet werden können, in den letzten 10 Jahren in Werneuchen weiterentwickelt? Bitte nach Sachverhalten aufgliedern.

Das Beispiel ruhender Verkehr zeigt die Entwicklung am deutlichsten. Ca. 90 % der aufgeführten Verwarn- und Bußgelder fallen auf den ruhenden Verkehr. Die Übrigen 10 % entfallen auf die Ahndung von Bissvorfällen durch Hunde, illegales Abbrennen von Feuerwerken, illegale Abfallentsorgung, illegales Verbrennen von Abfall, u.a.

2011:	885,40 €
2012:	552,95 €
2013:	623,85 €
2014:	544,75 €
2015:	227,95 €
2016:	1.160,85 €
2017:	882,70 €
2018:	747,95 €
2019:	3.143,50 €
2020:	6.873,50 € (Stand 01.11.2020)

Frage 5: Welche Gefährdungen der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit sind durch Hunde im besiedelten Bereich in Werneuchen in den letzten 3 Jahren verursacht worden?

Antwort: Insbesondere gab es Bissvorfälle in unterschiedlicher Ausprägung. Es wurden Bissvorfälle zwischen Hunden angezeigt. Des Weiteren waren Personen, darunter Kinder betroffen. Die Hintergründe, welche zu einem jeweiligen Vorfall geführt haben, müssen im Nachhinein sorgfältig aufgeklärt werden, da sich daraus die notwendigen Maßnahmen ableiten (z.B. genereller Leinenzwang für den Hund, Maulkorb, bis hin zur Abgabe des Hundes). Regelmäßig führen Unfälle und Unachtsamkeiten zu Bissvorfällen. Der Hund reagiert plötzlich auf einen Reiz, ohne dass es für den Halter absehbar gewesen wäre. Böswilligkeit des Halters oder eine gesteigerte Aggressivität der Hunde ist selten die Ursache.

Jeder Bissvorfall versetzt die Beteiligten in eine Ausnahmesituation. Körperliche Verletzungen, seelische Belastungen spielen häufig eine Rolle. Schuldgefühle zeigen sich häufig bei den Hundehaltern. Oder aber Fronten verhärten sich und die Gesprächsbereitschaft erlischt.

Setzt man diese Folgen ins Verhältnis zur Anleinpflicht in besiedelten Bereichen, handelt es sich um eine vertretbare Vorkehrung zum Schutz vor Hundebissen. Nicht unbeachtet sollte bleiben, dass viele Personen ein Unbehagen empfinden und frei laufende Hunde ein subjektives Unsicherheitsgefühl auslösen. Auch wenn es letztendlich nicht zu Bissen kommt, wird häufig ein Stressgefühl ausgelöst, was es zu vermeiden gilt. Die Handlungsfreiheit des Hundehalters muss hier gegen die Einschränkung desjenigen abgewogen werden, der sich durch frei laufende Hunde bedroht fühlt und dadurch in seiner Handlungsfreiheit eingeschränkt wird.

Die Einführung der Leinenpflicht wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 13.02.2020 beschlossen.

Frage 6: Welche der unter § 3 Absatz 3 genannten Sachverhalte sind nicht bereits durch die Straßenverkehrsordnung geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen aufgetreten?

Antwort: Anwendungsbereich für die Straßenverkehrsordnung sind in erster Linie die Fahrbahnen, auf denen der Straßenverkehr stattfindet. Der Anwendungsbereich der neuen ordnungsbehördlichen Verordnung geht über die bloßen Fahrbahnen hinaus. Mangels ausdrücklicher Verbote in der Vergangenheit erübrigt sich eine Zählung. Verstöße finden täglich mehrfach statt, wie das Beispiel des Befahrens von Wurzelbereichen der Bäume zeigt.

Frage 7: Welche der unter § 3 Absatz 4 genannten Sachverhalte sind nicht bereits anderweitig geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen aufgetreten?

Antwort: Sämtliche Sachverhalte sind regelungswürdig. Die Sachverhalte wurden gerade deshalb aufgenommen, weil andere Rechtsnormen keine hinreichende Regelung enthalten. So kann man z.B. aus § 823 BGB Schadensersatzansprüche herleiten, wenn Absperrvorrichtungen beseitigt, verändert oder überwunden werden. Es muss nachgewiesen werden, dass ein Schaden gerade durch diese Handlungen entstanden ist (Kausalzusammenhang). Die neue Vorschrift in der ordnungsbehördlichen Verordnung, nach der es ausdrücklich verboten ist Absperrvorrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu überwinden weist bereits dieses Handeln als Verstoß aus. Es kann unmittelbar geahndet werden, ohne dass es auf einen nachgewiesenen Schaden ankommt.

Auf eine Rückschau auf vergangene Jahre kommt es bereits nicht an. Stattdessen ist die Gefahrenprognose maßgeblich. Eine abstrakte Gefahr liegt danach bei Sachlagen vor, in denen bei abstrakt-genereller Betrachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung bestimmte Verhaltensweisen typischerweise zu einer konkreten Gefahr führen können. Beim Beispiel der Absperrungen bedeutet dies, dass nicht die Anzahl der des Überwindens, Beseitigens oder Veränderns aus der Vergangenheit relevant ist. Stattdessen ist der Blick in die Zukunft entscheidend. Die Lebenserfahrung zeigt, dass immer wieder Absperrungen beseitigt werden, insbesondere an Baustelleneinrichtungen. Die Regelung ist somit zweckmäßig und erforderlich.

In den letzten Jahren gab es dennoch entsprechende Verstöße. Auch hier konnten die Verhaltensweisen mangels ausdrücklichen Verbotstatbestands nicht geahndet werden. Aktuelles Beispiel ist die Absicherung eines Wegeabschnitts am Löhmer Haussee. Dort wird eine Absperrung regelmäßig trotz Sicherung verändert.

Frage 8: Wie viele Personen sind als mehrere im Sinne von § 3 Absatz 4 c) zu werten? Welcher Konsum von Alkohol- und Rauschmitteln ist als nicht störend zu qualifizieren? Inwieweit stellt Betteln pauschal eine Belästigung dar?

Antwort: Das Pronomen „mehrere“ beschreibt eine unbestimmte Anzahl von Sachen oder Personen. Nach der herrschenden Lehre reichen 2 Personen aus um das Tatbestandsmerkmal „mehrere“ zu erfüllen (vgl. Versammlungsbegriff § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz, § 1 Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Versammlungsgesetz analog). Eine Mindermeinung vertritt, dass mindestens 3 Personen als „mehrere“ gelten.

Der Konsum von Alkohol kann z.B. an einem offiziellen Glühweinstand eines Gastronomen im öffentlichen Raum als nicht störend qualifiziert werden. Ebenso der Genuss eines Hefeweizens bei einer Radtour an einem öffentlichen Rastplatz. Nicht störend können zahlreiche sozialadäquate Anlässe sein, die von einem durchschnittlichen Betrachter als nicht störend empfunden werden. Unabhängig von möglichen strafrechtlichen Verboten kann der Konsum anderer berauschender Mittel unabhängig einer Störung erfolgen, wenn dieser anderen Personen verborgen bleibt. Erkennbarer Rauschmittelkonsum wird regelmäßig eine Störung darstellen. Es bleibt darauf hinzuweisen, welchen Regelungszweck die ordnungsbehördliche Verordnung haben soll. Die Verordnung zielt darauf ab die im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Werneuchen liegenden Tatbestände zu regeln. Hier sollen zusätzlich zur Ahndung von möglichen Rauschmitteldelikten durch die Polizei auch die ruhestörenden Aktivitäten verhindert und sanktioniert werden.

Das Betteln stellt - jedenfalls in seiner "stillen" Erscheinungsform - abstrakt generell keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dar. Mit ihm ist auch keine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden. Betteln stellt pauschal noch keine Belästigung dar. Deshalb verbietet die neue Ordnungsbehördliche Verordnung das, was darüber hinausgeht, nämlich das Betteln, welches mit nicht unerheblichen Beeinträchtigungen und Belästigungen einhergeht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person aufdringlich wird, Passanten hinterher läuft, diese beschimpft oder sich in den Weg stellt, oder anfasst. Diese Spielarten erfüllen häufig noch keine Straftatbestände, sind aber mit geeigneten ordnungsrechtlichen Regeln zu unterbinden.

Frage 9: Welche Einrichtungen sind gemäß § 3 Absatz 4 d) gemeint, die zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden? Wie oft kam es in den letzten drei Jahren in Werneuchen zu einem solchen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch?

Antwort: Auch hier geht es um die eindeutige Regelung für die Zukunft. Bisher nicht verbotene Sachverhalte konnten folglich nicht sanktioniert und erfasst werden. Die Nutzung von Bahnhofsvorplätzen oder Denkmälern (Poststraße/Alte Bahnhofstraße) ist jedoch zu beobachten.

Frage 10: Aus welchem Grund soll das Entnehmen von nicht ordnungsgemäß entsorgten Pfandflaschen aus Papierkörben künftig geahndet werden?

Antwort: Aus hygienischen Gründen und zum Infektionsschutz. Es geht nicht darum jemanden den Zugang zu Leergut zu verweigern. Es geht darum Personen vor Erkrankungen und Verletzungen zu schützen. Veranschaulichend dazu das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Beschluss vom 22.01.2008 - 17 L 1471/07.

Frage 11: Was ist unter § 3 Absatz 4 m) mit Gegenständen jeglicher Art gemeint, wie oft wurden diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen mit waschaktiven Substanzen auf öffentlichen Straße und Anlagen gereinigt?

Antwort: In der ordnungsbehördlichen Verordnung wurde sich nicht auf eine Aufzählung bestimmter Gegenstände beschränkt, da die Lebenswirklichkeit derart vielfältig ist und eine abschließende Aufzählung nicht zielführend wäre.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Gegenstand“ gibt es nicht. Er wird aber insbesondere im BGB ausdrücklich im Zusammenhang mit Verfügungen und schuldrechtlichen Verpflichtungen verwendet. Zu Gegenständen gehören neben Sachen auch unkörperliche Gegenstände (z.B. eine Geldforderung). Letzteres kann aber dahinstehen, da nur körperliche Gegenstände auch physisch gereinigt werden können.

Praktische Beispiele sind z.B. das Reinigen von Wohnanhängern, Campingmobilen, PKW, LKW, landwirtschaftlichen Maschinen, Behältnissen, Ladeflächen, Baumaschinen, Aggregaten, Werkzeugen, Arbeitsgeräten, usw. auf öffentlichen Straßen und Anlagen.

Zur Häufigkeit, wie Fragen 6,7, 9 analog.

Frage 12: Wann ist das Spielen von Instrumenten oder das Abspielen von Musik dazu geeignet andere zu belästigen? Bemisst sich dies nach der Lautstärke? Ab welcher Lautstärke ist dann Musik auf Kinderspielplätzen untersagt? Warum wird dies in Anlagen und im öffentlichen Straßenraum nach dieser Verordnung nicht geregelt?

Antwort: Es kommt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH auf das Empfinden eines "verständigen Durchschnittsmenschen" an. Die Lautstärke ist ein Indiz, wie auch die Uhrzeit und Dauer sowie der Abstand zu Wohngebäuden, u.a. Eine Ausweitung auf öffentliche Straße und Anlagen hätte bereits diskutiert werden können.

Frage 13: Welche der in § 5 Absatz 2 genannten Sachverhalte sind bereits anderweitig geregelt?

Antwort: Das BGB enthält zwar Regelungen zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen gegenüber Tierhaltern im Falle von Sachbeschädigungen. Jedoch sind darin keine Sorgfaltspflichten geregelt, die gerade Schäden und Verunreinigungen verhindern sollen.

Frage 14: beabsichtigt die Stadtverwaltung die in § 5 Absatz 3 c) genannten Gebiete gesondert auszuweisen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten?

Antwort: Ja, dort wo es erforderlich ist.

Frage 15: Welche Kosten sind für Katzenhalter zu erwarten, wenn sie ihre Tiere zuvor von einem Tierarzt kastrieren lassen müssen, bevor sie diesen den Zugang ins Freie gewähren? Wer kontrolliert, ob eine Katze, die Zugang zum Freien hat, kastriert ist?

Antwort: Die Kosten sind beim jeweiligen Tierarzt zu erfragen, den der Tierhalter frei wählen kann. Hierzu können keine Vorschriften gemacht werden. Es kann auch nicht in die marktwirtschaftliche Preisgestaltung durch Vorankündigungen von Preisen eingegriffen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt einen entsprechenden Nachweis vom Tierhalter anzufordern.

Frage 16: Wie ist es zu verstehen, dass gelegentlich kleine Holzfeuer genehmigungsfrei sind, wenn jegliches Betreiben von offenen Feuerstellen verboten wird? Was ist unter gelegentlich zu verstehen?

Antwort: Das Verbot stellt den Grundsatz dar. Die kleinen Holzfeuer unter den ganz engen Voraussetzungen sind die Ausnahme in Anlehnung an die Empfehlungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg aus August 2018. Die Rechtsprechung geht in Sachen Häufigkeit weit auseinander, wobei ein- bis zweimal pro Monat vertretbar sein kann. Es kommt nicht auf die absolute Zahl an. Vielmehr auf die gegenseitige Rücksichtnahme, die örtlichen Gegebenheiten, die Abstimmung mit den Nachbarn, usw. Die Verordnung soll hier keinesfalls sozialadäquates Verhalten verbieten, zu dem auch ein kleines Lagerfeuer mit naturbelassenem Holz zählen kann.

Frage 17: Welche der unter § 7 Absatz 2 genannten Sachverhalte sind nicht bereits anderweitig geregelt? Wie oft sind diese in den letzten drei Jahren in Werneuchen aufgetreten?

Antwort: Auch hier bietet das BGB einem Geschädigten die Möglichkeit Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Wir wollen jedoch vorbeugend explizite Regeln schaffen um Schäden zu verhindern. In Werneuchen und seinen Ortsteilen sind derzeit entsprechende Objekte vorhanden, bei denen z.B. bauordnungsrechtliche Regeln nicht einschlägig sind.

Frage 18: An welchen Bußgeldkatalogen orientieren sich die im Bußgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen genannten Beträge?

Antwort: Die Bemessung der Bußgelder richtet sich danach wie schwerwiegend die einzelnen Verstöße sind. Bußgeldkataloge anderer Gemeinden und Städte wurden dazu herangezogen, wobei regionale Unterschiede beachtet wurden.

Frage 19: Wieso soll die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen als Stadtordnung Werneuchen abgekürzt werden?

Antwort: Der lange und sperrige Begriff wird aussagekräftig abgekürzt.

Schutzhütte